

TOP 4: Entwurf einer Sechzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Sechzehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung.

Erläuterungen:

Gegenstand des Verordnungsentwurfs ist eine Änderung im Dienstrecht der rheinlandpfälzischen Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie. Die bis zum 30. Juni 2022 befristeten Sonderregelungen in § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d und Abs. 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen, die unter anderem für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst gelten, wurden durch den Bundesgesetzgeber bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Geltungsdauer der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelung zur Akutpflege in § 31 a Abs. 2 der Urlaubsverordnung (UrIVO) ebenfalls um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Die vom Ministerrat am 21. Juni 2022 gebilligte Vorgriffsregelung wird damit förmlich im Landesrecht normiert.